

## INHALT

## SEITE

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 43. | Ordnungsbehördliche Verfügung über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den Verboten | 98  |
| 44. | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen                                | 101 |
| 45. | Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna  | 103 |
| 46. | Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  | 123 |

43.

## Bekanntmachung

### Ordnungsbehördliche Verfügung über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den Verboten

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), und § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S. 24) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.05.2010 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

#### Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften

- (1) Die allgemeine Sperrzeit nach § 3 Abs. 3 GewRV für Schank- und Speisewirtschaften in der Nacht
  - a) vom 31.12. zum 01.01.,
  - b) von Weiberfastnacht (Donnerstag) zum Freitag, vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag, vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag, vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag,
  - c) vom 30.04. zum 01.05.
 wird aufgehoben.
  
- (2) Der Beginn der Sperrzeit nach § 3 Abs. 4 GewRV wird für die nach § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. III 7100-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), festgesetzte Veranstaltung „Stadtfest“ an den ersten beiden Veranstaltungstagen auf 01.00 Uhr hinausgeschoben.

#### § 2

#### Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG

- (1) Für die Nacht vom 31.12. zum 01.01. eines jeden Jahres ist das Abbrennen von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme von § 9 Abs. 1 LImSchG gestattet. § 11 LImSchG sowie die Vorschriften der 1. Sprengstoffverordnung bleiben unberührt.

- (2) Anlässlich der Veranstaltungen „Summertime-Eröffnung“ und „Stadtfest“ werden innerhalb des jeweiligen Veranstaltungsbereiches an den Veranstaltungstagen bis 01.00 Uhr – mit Ausnahme sonntags bis 24.00 Uhr – allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 LImSchG zugelassen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen vom Verbot des § 10 Abs. 1 und 2 LImSchG**

Für die Veranstaltungen „Summertime-Eröffnung“ und „Stadtfest“ werden innerhalb des jeweiligen Veranstaltungsbereiches an den Veranstaltungstagen (tägliches Beginn nicht vor 11.00 Uhr) bis 01.00 Uhr – mit Ausnahmen sonntags bis 22.00 Uhr – allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 und 2 zugelassen; für den Beginn ist die jeweilige Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung maßgebend.

### **§ 4**

#### **Anordnungen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen möglichen Anordnungen treffen, wenn die zu erwartende oder verursachte Lärmbelastigung zumutbare Grenzen überschreitet.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Die Bußgeldvorschriften des Gaststättengesetzes und des LImSchG bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 LImSchG vom 27.08.1990 außer Kraft.

Unna, 26.05.2010

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verfügung über die Festsetzung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von den Verboten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,  
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26.Mai 2010  
In Vertretung

gez. Karl - Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 14-43/27. Mai 2010

44.

**Bekanntmachung****Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.05.2010 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 06.06.2010 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Massen auf die nachstehenden Bereiche

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

begrenzt.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 26.05.2010

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Karl- Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,  
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26.Mai 2010  
In Vertretung

gez. Karl- Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 14-44/27. Mai 2010

45.

**Bekanntmachung****Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna****(Friedhofssatzung)**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht****Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

**Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**Abschnitt 3 Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften**

- § 7 Allgemeine Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 11 Ausheben der Gräber

**Abschnitt 4 Grabstätten**

- § 12 Allgemeine Regelungen zur Grabstätte
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

**Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten**

- § 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 17 Herrichtung und Pflege
- § 18 Vernachlässigung der Grabpflege

**Abschnitt 6 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- § 19 Allgemeine Regelungen zum Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen
- § 20 Anlieferung
- § 21 Fundamentierung und Befestigung

- § 22 Erhaltung
- § 23 Entfernung

### **Abschnitt 7 Trauerhallen**

- § 24 Benutzung der Trauerhallen
- § 25 Trauerfeier

### **Abschnitt 8 Westfriedhof**

- § 26 Gestaltungsvorschriften für den Westfriedhof

### **Abschnitt 9 Schlussvorschriften**

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Zwangsmaßnahmen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Bekanntmachungen
- § 32 Alte Rechte
- § 33 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle von der Kreisstadt Unna verwalteten Friedhöfe.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Kreisstadt Unna. Sie dienen
1. der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), wenn diese selbst oder deren Eltern
    - a) zum Zeitpunkt des Ablebens Einwohnerin oder Einwohner der Kreisstadt Unna waren oder
    - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen;
  2. der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, wenn mindestens ein Elternteil Einwohnerin oder Einwohner der Kreisstadt Unna ist.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für die Beisetzung von Urnen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (2) Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen.



### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Für Friedhöfe, Friedhofsteile und Grabstätten kann die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen (Schließung) oder die Eigenschaft als Ruhestätte entzogen werden (Entwidmung). Schließungen und Entwidmungen bedürfen eines wichtigen öffentlichen Grundes. Schließungen und Entwidmungen werden öffentlich bekannt gemacht. Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten sind Schließungen und Entwidmungen zudem durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann.
- (2) Im Fall der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten oder Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Bestatteten oder Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kreisstadt Unna in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Schließung gilt dies entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten der Erwerberin oder dem Erwerber und bei Wahlgrabstätten der nutzungsberechtigten Person spätestens einen Monat vorher mitgeteilt werden, sofern die angehörige Person und ihr Aufenthalt bekannt sind oder ohne besonderen Aufwand ermittelt werden können.
- (3) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte gleicher Art zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Ersatzgrabstätten nach den Absätzen 2 und 3 sind von der Kreisstadt Unna auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem geschlossenen oder entwidmeten Friedhof oder Friedhofsteil herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals und der von der Friedhofsverwaltung beauftragten Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten

1. Wege mit Fahrzeugen und Freizeitsportgeräten aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen ist das Fahren von Rollstühlen sowie von Fahrzeugen der Gewerbetreibenden zur Ausübung ihres Gewerbes;
2. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an kurzer Leine zu führen; der Hundekot ist von den Hundebegleiterinnen und Hundebegleitern in den Abfallbehältern auf den Friedhöfen zu entsorgen;
3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
4. bei Bestattungen oder Beisetzungen als Zuschauerin und Zuschauer in unmittelbarer Nähe der Grabstätte zu verweilen und dadurch den Ablauf der Bestattung oder Beisetzung zu beeinträchtigen;
5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigt zu betreten;
6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig oder üblich sind;
7. Werbeträger ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufzustellen, ausgenommen sind ortsübliche Pflegehinweisschilder und ortsübliche Firmenbezeichnungen an Grabmalen;
8. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzubieten oder für diese zu werben;
9. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
10. zu lärmern oder zu spielen;
11. sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
12. auf Grab- oder Vegetationsflächen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen, anzuwenden;
13. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen sowie der aufgestellten Behälter abzulagern sowie andere, nicht zum Friedhof gehörende Abfälle abzulagern und zu entsorgen;
14. unverrottbare Materialien aufzustellen oder solche, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen bzw. das Gesamtbild des Friedhofes stören. Hierzu zählen insbesondere Konservendosen, Styropor, Flaschen, Kunststoffgebinde sowie Grabeinfassungen aus Kunststoff oder Beton;
15. das Aufstellen von Grabmalen durch Privatpersonen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Veranstaltungen sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 6****Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Grabmale dürfen nur von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen oder Steinbildhauern aufgestellt werden, die durch die Friedhofsverwaltung für die Tätigkeit auf den Friedhöfen zugelassen sind. Zugelassen werden können nur solche Fachleute, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie selbst oder deren fachliche Vertreterinnen und Vertreter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Sofern sie die Voraussetzungen zur Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen, kann die Friedhofsverwaltung ihnen die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- (2) Steinmetzinnen, Steinmetze, Steinbildhauerinnen, Steinbildhauer, Gärtnerinnen, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte haben diese Satzung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Plätzen ablagern.
- (4) Gewerbetreibende dürfen an den Wasserstellen nur soviel Wasser entnehmen, wie sie zur Erbringung ihrer Leistungen auf den Friedhöfen benötigen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Kunststoffe, Grün- und sonstige Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände entsorgt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.
- (6) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden (Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union).

**Abschnitt 3****Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften****§ 7****Allgemeine Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften**

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Mit der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die gewünschte Grab-

art, der gewünschte Bestattungs- oder Beisetzungstermin und der Ritus anzugeben. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen oder Beisetzungen fest. Jede verstorbene Person muss innerhalb von acht Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet oder zu einer Feuerbestattungsanlage überführt sein. Urnen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Beisetzungspflichtigen oder des Beisetzungspflichtigen in einer Grabstätte ohne Kennzeichnung beigesetzt.
- (3) Der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Transportsarg ist nach Gebrauch zu reinigen. Für die Unterbringung von Toten in Kühlzellen sind Notfallhüllen zu verwenden.

## **§ 8**

### **Särge und Urnen**

- (1) Tote sind in Särgen oder Urnen anzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten oder beizusetzen. Die Maße der Schmuckurnen sind der Friedhofsverwaltung spätestens einen Tag vor der Beisetzung mitzuteilen.
- (2) Säрге, Urnen und Schmuckurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Säрге müssen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglichen. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattung und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht zersetzbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Das Sargmaterial für eine Bestattung im Grabkammersystem muss aus leicht zersetzbarem Material (Ahorn, Rosskastanie, Erle, Hainbuche, Buche, Esche, Pappel oder Linde) bestehen. Die Kleidung der Leiche darf nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Für eine Bestattung im Grabkammersystem dürfen Säрге höchstens 2,07 m lang, 0,75 m hoch und 0,80 m breit sein. Bei Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem dürfen Schmuckurnen eine Höhe von 0,30 m und einen Durchmesser von 0,25 m nicht überschreiten, wenn dort bereits eine Sargbestattung vorgenommen wurde.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

Auf den Friedhöfen gelten vorbehaltlich der Nummern 2-4 folgende Ruhezeiten:

1. bei Bestattungen in Särgen auf dem
  - a) Südfriedhof 25 Jahre,

- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| b) Westfriedhof                  | 25 Jahre, |
| c) Ortsteilfriedhof Afferde      | 30 Jahre, |
| d) Ortsteilfriedhof Obermassen   | 30 Jahre, |
| e) Ortsteilfriedhof Niedermassen | 30 Jahre, |
| f) Ortsteilfriedhof Billmerich   | 40 Jahre  |
2. bei Bestattungen vor Vollendung des fünften Lebensjahrs verstorbene Kinder, für Tot- und Fehlgeburten und für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte auf allen Friedhöfen 20 Jahre;
  3. bei Bestattungen und Beisetzungen in Grabstätten im Grabkammersystem 15 Jahre;
  4. bei Beisetzungen von Urnen auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

## **§ 10**

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Vorlage der benötigten Genehmigungen der zuständigen Behörden erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Gebietes der Kreisstadt Unna sind nicht zulässig.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Aus- und Umbettungen aus Reihengrabstätten die Person, die die Bestattung oder Beisetzung veranlasst hat. Nach deren Tod geht das Antragsrecht auf die Hinterbliebenen der bestatteten Person in der Reihenfolge des § 14 Absatz 8 Satz 2-4 über. Nehmen mehrere Personen das Antragsrecht für sich in Anspruch, kann die Ausgrabung erst erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass das Antragsrecht untereinander geklärt ist. Bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person antragsberechtigt.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt oder in Auftrag gegeben; sie bestimmt den Zeitpunkt und führt die Aufsicht. Die Anwesenheit von Angehörigen bei Ausgrabungen und Umbettungen ist nicht gestattet. Die Überführung der verstorbenen Person erfolgt durch ein von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beauftragtes geeignetes Unternehmen. Für die Überführung von Leichen ist grundsätzlich ein neuer Sarg zu verwenden.
- (5) Die Kosten der Ausgrabung oder Umbettung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die durch eine Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, soweit die Schäden unvermeidbar sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Der Lauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Leichen und Urnen nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Die Regelungen des § 3 über die Umbettung im Fall der Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Friedhofsteils bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben Pflanzen, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen spätestens zwei Tage vor der Bestattung oder Beisetzung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann die vorübergehende Entfernung von zu Nachbargrabstätten gehörenden baulichen Anlagen gestatten. Sofern notwendig, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Aushub eines Grabes auf den Nachbargrabstätten Erdcontainer aufzustellen. Dabei können störende Pflanzen, Grabplatten und Grabschmuck für die Dauer der Aushubarbeiten entfernt werden. Nach dem Wiederverfüllen des Grabes werden durch die Friedhofsverwaltung die entfernten Pflanzen wieder eingepflanzt, Grabplatten und Grabschmuck wieder aufgelegt. Die durch derartige Maßnahmen entstehenden Kosten sind von den Nutzungsberechtigten der zu bestattenden Person zu tragen.

## **Abschnitt 4**

### **Grabstätten**

## **§ 12**

### **Allgemeine Regelungen zur Grabstätte**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kreisstadt Unna. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  1. Reihengrabstätten (§ 13),
  2. Wahlgrabstätten (§ 14),
  3. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§ 15).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung oder die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten, auf den Erwerb eines Rechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) In einer Grabstätte nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine verstorbene Person bestattet werden. Dies gilt nicht bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Toten, wenn es sich bei diesen
  1. um die Leiche eines vor Vollendung des ersten Lebensjahres verstorbenen Kindes, einer Tot- oder Fehlgeburt oder die aus einem

Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und um die Leiche eines erwachsenen Familienangehörigen oder

2. um die Leichen vor Vollendung des dritten Lebensjahres gleichzeitig verstorbener Geschwister

handelt.

Die Friedhofsverwaltung kann in vergleichbaren Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die durch Bestattungen in Särgen oder Beisetzungen in Urnen der Reihe nach belegt und erst nach Eintritt des Sterbefalls für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden oder Beisetzenden zugeteilt werden. Das Recht wird für die Dauer der Ruhezeit erworben und kann nicht verlängert werden. Die Grablagen der einzelnen Bestattungen und Beisetzungen werden im Belegungsplan und im Gräberverzeichnis vermerkt. Die Grabmaße werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und sind dort zu erfragen.
- (2) Es werden jeweils Reihengrabfelder für folgende Grabstätten eingerichtet:
  1. für Bestattungen in Särgen
    - a) Grabstätten mit Pflegeverpflichtung für
      - aa) vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorbene Kinder (Kinderreihengrabstätte),
      - bb) nach Vollendung des fünften Lebensjahres Verstorbene (Reihengrabstätte),
    - b) Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal),
    - c) Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (anonyme Reihengrabstätte),
  2. für Beisetzungen in Urnen
    - a) Grabstätten mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte),
    - b) Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal),
    - c) Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (anonyme Urnenreihengrabstätte).

Über die Einrichtung und Gestaltung von Reihengrabfeldern auf den einzelnen Friedhöfen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (3) Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung und Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Das Aufstellen von Grabschmuck, insbesondere von Vasen, Gestecken und Schalen, ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig; die Kreisstadt Unna übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust.
- (4) Für jede in einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal bestattete oder beigesetzte verstorbene Person wird

auf dem jeweiligen Grab ein Grabmal angebracht. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Gestaltung der Grabmale und veranlasst deren Anbringung.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt Unna über.

## **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Es werden folgende Wahlgrabstätten eingerichtet:
1. Grabstätten für Bestattungen in Särgen mit Pflegeverpflichtung
    - a) in einem Erdgrab (Erdwahlgrabstätte),
    - b) in einem Erdgrab für vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorbene Kinder (Kinderwahlgrabstätte),
    - c) im Grabkammersystem (Kammergrabstätte),
  2. Grabstätten für Beisetzungen in Urnen
    - a) mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte),
    - b) ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal).

Eine Wahlgrabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Ihre Lage wird im Einvernehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber des Nutzungsrechts bestimmt. Die Grabmaße bestimmt die Friedhofsverwaltung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

- (2) Nutzungsrechte werden nur auf Antrag und nur insoweit verliehen, wie freie Wahlgrabstätten zur Verfügung stehen. Ein Nutzungsrecht wird stets für die gesamte Grabstätte verliehen. Es kann unter Bedingungen oder Auflagen verliehen werden.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) entspricht der in § 9 bestimmten jeweiligen Ruhezeit. Im Fall der weiteren Belegung einer Grabstätte muss die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit verlängert werden. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ohne Sterbefall ist nur mit einer Verlängerungszeit von mindestens fünf Jahren möglich. Die Verlängerung erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Bestimmungen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht ganz oder teilweise entziehen, wenn die Nutzungsberechtigten die zu entrichtenden Gebühren bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig zahlen. Stellt sich nach Erwerb des Nutzungsrechts heraus, dass dieses aufgrund unzutreffender Angaben verliehen wurde, kann das Nutzungsrecht ebenfalls entzogen werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung das Recht, in der Grabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden. Die Bestattung oder Beisetzung einer anderen Person bedarf der



Zustimmung der Friedhofsverwaltung; eine gewerbsmäßige Überlassung von Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungszeit nicht überschreitet oder die Nutzungszeit mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

- (6) Auf einer Grabstätte für Bestattungen in Särgen können je Grabstelle eine verstorbene Person bestattet und bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Eine Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal wird als zweistellige Grabstätte erworben und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Das Aufstellen von Grabschmuck, insbesondere von Vasen, Gestecken und Schalen, ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig; die Kreisstadt Unna übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust. Für Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung gilt § 13 Absatz 4 entsprechend.
- (7) Die Bestattung in Särgen kann auch in einem Grabkammersystem erfolgen. Die Verleihung der Nutzungsrechte und die Verlängerung von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen bestehender Kapazitäten. Bei Grabstätten im Grabkammersystem handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen. In jedem Grabkammersystem können zwei Bestattungen in Särgen übereinander und bis zu zwei Beisetzungen von Urnen erfolgen. Erfolgt nur eine Bestattung im Sarg, können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Der in der Grabkammer eingebaute Luftfilter darf nicht abgedeckt oder entfernt werden.
- (8) Die Nutzungsberechtigten sollen bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht im Fall ihres Ablebens übergehen soll. Treffen sie bis zu ihrem Ableben keine derartige Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Rangfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über auf
1. die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,
  2. die Kinder,
  3. die Stiefkinder,
  4. die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
  5. die Eltern,
  6. die Geschwister,
  7. die Stiefgeschwister,
  8. die nicht unter die Nummern 1 bis 7 fallenden Erben.

Sind mehrere Personen eines Ranges vorhanden, hat diejenige das Vorrecht, mit der die verstorbene nutzungsberechtigte Person zuletzt in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat. Hilfsweise hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der längstlaufenden Ruhezeit der

dort Bestatteten oder Beigesetzten zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf die Rücknahme einzelner Grabstellen besteht nicht. Eine Erstattung der für die Verleihung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren findet nicht statt.

- (10) Auf den Ablauf der Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten mindestens drei Monate vorher schriftlich hingewiesen, sofern sie und ihr Aufenthalt bekannt sind oder ohne besonderen Aufwand ermittelt werden können. Anderenfalls erfolgen ein Hinweis auf der Grabstätte und eine öffentliche Bekanntmachung.

## **§ 15**

### **Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Für Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

## **Abschnitt 5**

### **Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 16**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Die Grabstätten sind so zu gestalten und an die unmittelbare Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Grenzen der Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen umzugestalten. Etwaige Beeinträchtigungen durch die Friedhofsrahmenbepflanzung oder sonstige Einrichtungen des Friedhofsträgers sind zu dulden.

## **§ 17**

### **Herrichtung und Pflege**

- (1) Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Erwerberinnen und Erwerber von Reihengrabstätten sind verpflichtet, die Grabstätten mit Pflegeverpflichtung herzurichten und dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und dem besonderen Charakter der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass
  1. verwelkte Blumen und Kränze spätestens drei Monate nach der Bestattung oder Beisetzung von den Grabstätten zu entfernen sind;
  2. Pflanzen und andere Gegenstände nur innerhalb der Grabstätte gepflanzt oder aufgestellt werden dürfen;
  3. die Grabstätten nur mit Pflanzen bepflanzt werden dürfen, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen;
  4. Laub- und Nadelbäume nicht gepflanzt werden dürfen, die aufgrund ihres Wachstums und ihrer Erscheinungsform die Umgebung, insbesondere benachbarte Grabstätten, beeinträchtigen;

5. Einzelgehölze nicht über 2,50 m hoch und 1,50 m breit sein dürfen;
6. Gehölze auf Grabstätten, die durch ihr Wurzelwachstum Nachbargrabstätten oder Pflanzungen beschädigen, entfernt werden müssen;
7. Grabstätten frei von Wildkräutern, Baumausschlägen und Moos sein müssen;
8. Pflanzen und Gehölze nicht über die Grenze der Grabstätte hinaus wachsen dürfen;
9. die gesamte Fläche der Grabstätte nicht vollständig mit Gehölzen zugewachsen sein darf, die höher als 0,5 m hoch sind;
10. Pflanzen und Gehölze zu entfernen sind, die vertrocknet, krank, beschädigt, durch Schnittmaßnahmen verkahlt sind oder die sich aus anderen Gründen optisch nicht mehr für eine angemessene Gestaltung eignen;
11. Rasenabschlusskanten entsprechend der Grabstättengröße abzustechen sind;
12. Erdabsackungen auf der Grabstätte zu beheben sind; das Höhenniveau der Grabstätte darf nicht unterhalb der Weghöhe liegen.

Aus Gestaltungsgründen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den vorbezeichneten Maßgaben zulassen. Die Pflegeverpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder dem Erlöschen des Nutzungsrechts.

- (2) Grabstätten mit Pflegeverpflichtung in einem Reihengrabfeld müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung, Wahlgrabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

## **§ 18**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Friedhofsverwaltung die Verantwortlichen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Frist schriftlich auf, die Herrichtung oder Pflege der Grabstätte nachzuholen. Kommen die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nach, können die erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden. Sind die Verantwortlichen oder ihr Aufenthalt nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Zudem werden die Verantwortlichen durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Melden sich die Verantwortlichen nicht innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, wird das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen, die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet. Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen werden entfernt und entsorgt. Über die weitere Gestaltung der Grabstätte entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## **Abschnitt 6**

### **Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

#### **§ 19**

##### **Allgemeine Regelungen zum Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen, Einfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Antragstellung ist das von der Friedhofsverwaltung herausgegebene Formular zu verwenden. Die antragstellende Person muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte nachweisen. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn die bauliche Anlage nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zustimmung errichtet ist.
- (2) Eine ohne Zustimmung errichtete bauliche Anlage ist unverzüglich zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten oder die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrecht der Grabstätte dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die bauliche Anlage auf Kosten der Verpflichteten zu entfernen. Sind die Verpflichteten oder ihr Aufenthalt nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die schriftliche Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte ersetzt, mit dem die Verpflichteten aufgefordert werden, sich binnen acht Wochen mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernte bauliche Anlage länger als sechs Monate aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist geht die Verfügungsbefugnis über die bauliche Anlage entschädigungslos auf die Kreisstadt Unna über.
- (3) Das Aufstellen provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es sich um naturfarbene oder weiße Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m oder um Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,60 m handelt. Sie sind spätestens ein Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung zu entfernen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass aus gestalterischen oder baulichen Gründen bestimmte baulichen Anlagen oder Materialien auf einzelnen Friedhöfen oder Friedhofsteilen nicht zulässig sind.
- (5) Grabstätten für Bestattungen in Särgen dürfen nur bis zu 50 % der Gesamtfläche, einschließlich des Grabmals, mit durchgehenden, geteilten oder polygonen Natursteinplatten abgedeckt werden. Die nicht abgedeckten Flächen müssen bepflanzt werden. Eine weitere Abdeckung mit Kies ist nicht zulässig. Die Grababdeckung darf nur innerhalb der Grab-einfassung verlegt werden; sie darf nicht auf die Einfassung gebaut oder montiert werden.
- (6) Grabstätten für Bestattungen in Särgen dürfen nur bis zu 50 % der Gesamtfläche, einschließlich des Grabmals, mit Kies abgedeckt werden. Bei Kiesabdeckungen sind Unterlagen aus Dachpappe, Folien oder sonstigen wasserdicht abschließenden Materialien nicht gestattet. Die nicht abgedeckten Flächen müssen bepflanzt werden.
- (7) Grabmale müssen zur Sicherstellung der Eigenstandfestigkeit bei einer Höhe von 0,40 m bis 1,00 m eine Mindeststärke von 0,14 m, bei einer Höhe von 1,01 m bis 1,50 m eine Mindeststärke von 0,16 m und bei einer

Höhe von mehr als 1,50 m Höhe eine Mindeststärke von 0,18 m aufweisen.

- (8) Grabmale, die auf einem Kammergrab aufgestellt werden, sind auf dem bestehenden Fundament zu befestigen. Sie dürfen eine Breite von 0,80 m und eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Für die Mindeststärke der Grabmale gilt Absatz 7. Für Grababdeckungen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Aufgrund des im Grabdeckel eingebauten Luftfilters müssen die Grababdeckungen einen Mindestabstand von 0,50 m vom Fundament und 0,30 m vom Weg aufweisen.
- (9) Grabeinfassungen dürfen regelmäßig nicht mehr als 0,10 m aus dem Erdboden herausragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Anpassung an die Höhe der Einfassungen der angrenzenden Grabstätten erforderlich ist.

## **§ 20 Anlieferung**

Grabmale, Einfassungen, Grababdeckungen und sonstige bauliche Anlagen sind nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu liefern und aufzustellen.

## **§ 21 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind gemäß der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## **§ 22 Erhaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind bei Reihengrabstätten die Erwerberin oder der Erwerber und bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (2) Ist die Standsicherheit einer baulichen Anlage gefährdet, haben die Verantwortlichen nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Abhilfe besteht im Wiederbefestigen, Niederlegen oder Entfernen der baulichen Anlage. Die Wiederbefestigung eines Grabmals hat durch die in § 6 Absatz 1 genannten Fachleute zu erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks nachzuweisen. Vorhandene Fundamente dürfen wiederholt zur Aufstellung von Grabmalen benutzt werden, wenn die Standfestigkeit nachgewiesen wird. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen; hierzu kann sie auch ein Grabmal niederlegen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauli-

che Anlage auf Kosten der Verantwortlichen niederzulegen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet. Sind die Verantwortlichen oder ihr Aufenthalt nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist die Aufforderung öffentlich bekanntzumachen. Zudem werden die Verantwortlichen durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

### **§ 23 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, geht die Verfügungsbefugnis entschädigungslos auf die Kreisstadt Unna über.

### **Abschnitt 7 Trauerhallen**

#### **§ 24 Benutzung der Trauerhallen**

- (1) Die Räumlichkeiten der Trauerhallen, einschließlich der Aufbahrungs- und Abschiedsräume, dienen der Aufnahme der Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung zu einer Feuerbestattungsanlage. Die Trauerhallen dürfen nur in Begleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung oder einer bevollmächtigten Person betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in den vorgesehenen Räumlichkeiten sehen. Es bedarf hierfür der Absprache mit der Bestatterin oder dem Bestatter. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Hat die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, ist der Sarg in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin oder des Amtsarztes.
- (4) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Trauerhallen auf allen Friedhöfen vorzuhalten. In jedem Fall steht die Trauerhalle auf dem Südfriedhof zur Verfügung.

#### **§ 25 Trauerfeier**

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen mit der Friedhofsverwaltung vereinbarten Stelle abgehalten werden. Die

Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (2) Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder der Bestattung bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (3) Die Dauer der Trauerfeier soll im Regelfall 60 Minuten nicht übersteigen. Musik- und Gesangsdarbietungen sind spätestens einen Tag vor der Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

## **Abschnitt 8 Westfriedhof**

### **§ 26**

#### **Gestaltungsvorschriften für den Westfriedhof**

- (1) Der Westfriedhof ist eine öffentliche Friedhofsanlage mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten und besonderen Gestaltungsvorschriften. Bestattungen und Beisetzungen erfolgen bei bestehenden Nutzungsrechten nur nach Maßgabe des Absatzes 2, Beisetzungen in Urnenwahlgrabstätten nur nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (2) Wurde die Ehegattin oder der Ehegatte oder Verwandte ersten Grades der zu bestattenden oder beizusetzenden Person bereits vor dem 1. Januar 1962 auf dem Westfriedhof bestattet oder beigesetzt, kann die Bestattung oder Beisetzung auf dieser Grabstätte erfolgen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur für die Grabstelle möglich, auf der die Bestattung oder Beisetzung erfolgt. Die Nutzungszeit wird nur für die Dauer der Ruhezeit verlängert. Im Übrigen sind auf dem Westfriedhof keine Bestattungen zugelassen.
- (3) Urnen können auf dem Westfriedhof in Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden. Nutzungsrechte werden nur innerhalb eines von der Friedhofsverwaltung hierfür ausgewiesenen Grabfeldes verliehen. Die Einfassung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Weitere Einfassungen sind nicht zulässig. Die Grabstätte ist als Grabbeet herzurichten. Eine Grababdeckung mit einer Grabplatte oder mit Kies ist nicht zulässig.
- (4) Die Grabstätten und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Wahlgrabstätten dürfen keine geschliffene oder polierte Einfassung aufweisen. Auf jeder Grabstätte darf höchstens ein stehendes Grabmal errichtet werden.
- (5) Grabmale sind zulässig als Stelen mit einer Höhe von höchstens 0,90 m und einer Breite von höchstens 0,45 m, als liegende Form mit einer Länge von höchstens 0,70 m und einer Breite von höchstens 0,45 m. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine und hölzerne, geschmiedete oder gegossene handwerklich gearbeitete Grabzeichen aus Stahl, Eisen oder Bronze verwendet werden. Polierte und geschliffene Grabmale sind nicht zulässig. Schriftrücken bei erhabenen Schriften dürfen geschliffen sein. Alle Seiten müssen gleichwertig behauen sein.
- (6) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem vollen Material des Grabmals herausgearbeitet sein. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht unverhältnismäßig groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.

Aufgeklebte oder aufgesetzte Schriften, Ornamente, Symbole, zum Beispiel aus Metall, Stein, Kunststoff und dergleichen, sind nicht erlaubt. Vertiefte Schriften dürfen mit weißer, schwarzer und goldener Farbe getönt oder mit Blei ausgefüllt werden. Holzgrabmale dürfen nur mit einem farblosen Lack, geschmiedete oder gegossene Grabmale nur mit einem schwarzen Lack geschützt werden; im Übrigen ist ein Farbanstrich von Grabmalen nicht gestattet.

- (7) Zur Montage von Holzgrabmalen sind unauffällige Metallbefestigungen zwischen Fundament und Grabmal zu verwenden. Metallgrabmale sind auf einem maximal 0,25 m hohen Natursteinsockel zu montieren.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann ausnahmsweise die Aufstellung figürlicher oder gegenständlicher Darstellungen zulassen, wenn dadurch die Gesamtgestaltung des Grabfeldes oder der Grababteilung nicht gestört wird und die Abmessungen den sich aus den Größenfestlegungen für Grabmale ergebenden Proportionen entsprechen. Sonstige bauliche Anlagen sowie Trittsteine dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder angebracht werden.

## **Abschnitt 9 Schlussvorschriften**

### **§ 27 Haftung**

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe sowie deren Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Der Friedhofsträger haftet für Schäden, die durch das Verhalten seiner Bediensteten verursacht werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen und für damit verbundene Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt Unna zu entrichten.

### **§ 29 Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer



- a. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 5 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b. die Verhaltensregeln des § 5 Absatz 2 missachtet,
  - c. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert und unzulässige Abfälle auf dem Friedhofsgelände entsorgt,
  - d. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 7 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht unverzüglich anmeldet,
  - e. entgegen § 17 Absatz 1 die Grabstätten mit Pflegeverpflichtung nicht herrichtet und dauernd in einem gepflegten Zustand hält,
  - f. entgegen § 19 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
  - g. Grabmale entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 22 nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 31**

#### **Bekanntmachungen**

Die nach dieser Satzung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Kreisstadt Unna.

### **§ 32**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich das Nutzungsrecht und die Regelung zum Grabmal nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18. Dezember 1998 außer Kraft.

Unna, 26.05.2010

In Vertretung

gez. Karl - Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26.Mai 2010

In Vertretung

gez. Karl - Gustav Mölle

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 14-45/27. Mai 2010

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26.05.2010**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna, in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Kreisstadt Unna und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die kommunalen Friedhöfe und ihre Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt. Mehrere solcher Personen haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb**

#### **I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte)   | 1.659,00 € |
| 2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr  | 61,00 €    |
| 3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte)   | 1.901,00 € |
| 4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr   | 71,00 €    |
| 5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte)                                 | 2.140,00 € |
| 6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr  | 80,00 €    |
| 7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte) | 1.423,00 € |

8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr	71,00 €
9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	2.413,00 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	160,00 €
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	1.539,00 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	61,00 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.027,00 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal ohne Pflegeverpflichtung pro Jahr	81,00 €

## II. Reihengrabstätten (Grabstättenenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	1.463,00 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.403,00 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	1.947,00 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	1.525,00 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.342,00 €
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	1.730,00 €
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	1.442,00 €

## § 4

### Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	403,00 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	513,00 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	400,00 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	446,00 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen	358,00 €

## § 5

### Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	1.116,00 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	510,00 €
3. Ausgrabung einer Urne	380,00 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	393,00 €

### **§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle**

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	90,00 €
2. Kühlung/Tag	68,00 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	54,00 €

### **§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle**

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	176,00 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	304,00 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	157,00 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	275,00 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 30 Minuten	105,00 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 60 Minuten	189,00 €

### **§ 8 Verwaltungsgebühren**

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	54,00 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	13,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden Zweijahresgenehmigung	54,00 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	54,00 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangene ¼ Stunde	22,00 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangene ¼ Stunde	11,00 €

### **§ 9 Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung und bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2001 außer Kraft.

Unna, 26.05.2010

In Vertretung

gez. Karl- Gustav Mölle

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,  
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26.Mai 2010

In Vertretung

gez. Karl- Gustav Mölle  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 14-46/27. Mai 2010